

Heide Gerstenberger

Der bürgerliche Staat.

Zehn Thesen zur historischen Konstitution einer spezifischen Form moderner Staatsgewalt.

Im Zentrum meiner Forschungen zur historischen Konstitution bürgerlicher Staatsgewalt (1990/2006) stand ein sehr ins einzelne gehender Vergleich der unterschiedlichen Entwicklungen in England und Frankreich, vor allem also die Frage, warum personale Herrschaft in Frankreich trotz aller vorherigen Veränderungen nicht durch Reformen beseitigt werden konnte, sondern dafür das Drama der Revolution erforderlich war, und warum in England eine ganz andere Entwicklung möglich wurde, eine Revolutionierung der Strukturen, die sich über mehr als zwei Jahrhunderte hinzog. Für diese Entwicklung hatte das Drama der Revolution im Jahre 1649 eine weit geringere Bedeutung als vielfach angenommen wurde. Auf die Ergebnisse dieser vergleichenden Analyse werde ich im Folgenden nur am Rande eingehen. Statt dessen werde ich mich darauf konzentrieren, die historische Konstitution bürgerlicher Staatsgewalt in wenigen Thesen zusammen zu fassen. Vorab jedoch soll das theoretische Konzept, das dieser Analyse zugrunde liegt, durch Hinweise auf alternative Ansätze verdeutlicht werden

I. Erklärungsansätzen, die es zu vermeiden gilt.

Zahlreiche Forschungen zum „state-making“ in Europa konzentrieren sich auf Deskription. Im Zentrum stehen zumeist die Durchsetzung der Steuerhoheit, die langsame Modernisierung von Verwaltung und Militär und die allmähliche Herstellung formaler Rechtsstaatlichkeit. Hervorragende Beispiele dieser Forschungsrichtung sind etwa die Arbeiten von Charles Tilly und seinen Co-Autoren in dem 1975 erschienenen Sammelband über „The Formation of National States in Western Europe,“ eine neuere Ausprägung sehe ich zum Beispiel in der Geschichte des Französischen Staates von Pierre Rosanvallon (1990/2000) oder auch in der „Geschichte der Staatsgewalt“ von Wolfgang Reinhard (1999). Generelles Kennzeichen solcher Arbeiten ist eine Konzentration auf die Entwicklung von Institutionen. Rückblickend wirken die beschriebenen Entwicklungen als stringente Fortsetzungen früherer Formen, und das sind sie auch. Doch wird damit Chronologie als Kausalität missverstanden und ausgeblendet, dass in jeder historischen Situation zwar bestimmte Entwicklungen durch vorhergehende Strukturformungen ausgeschlossen wurden, soziale, politische, wirtschaftliche Praxis aber dennoch nicht auf eine einzige Alternative beschränkt war. Wären andere Alternativen realisiert worden, würden auch sie uns im Rückblick als folgerichtig erscheinen. Ebenso wenig kann der Hinweis auf international ähnliche Entwicklungen bereits als Erklärung gelten. Gegenüber derartigen Versuchen, empirische Gesetzmäßigkeiten als Kausalität zu interpretieren, hat Max Weber – er hatte dabei die „Historische Schule“ im Blick - zu Recht betont, sie dürften nur als Material für eine dann erst noch zu leistende wissenschaftliche Bearbeitung verstanden werden. (1922/1982, 133)

Mein eigener Ansatz richtete sich insbesondere gegen funktionalistische Erklärungsansätze, theoretische Konzeptionen also, in denen sozialer, religiöser,

wirtschaftlicher, herrschaftlicher und kultureller Praxis nur die Rolle zufällt, längerfristigen Entwicklungsgesetzen zum Durchbruch zu verhelfen. Sie lassen sich in zwei Großgruppen unterteilen: zum einen in Erklärungsansätze, die sich – mit welcher Berechtigung auch immer, – auf Marx beziehen, zum anderen in Ansätze, die sich – die Berechtigung sei wiederum dahingestellt – auf die Arbeiten von Max Weber stützen.

Zunächst der marxistische Strukturfunktionalismus. Es gibt ihn in zwei Versionen. Die erste unterstellt eine überhistorisch wirksame Dynamik der Produktivkraftentwicklung, die zweite eine überhistorisch wirksame Dynamik von Klassenkonflikten. Bezogen auf den Staat mündete die These von der überhistorisch wirksamen Dynamik der Produktivkräfte in die These, dass bürgerliche Staatsgewalt als notwendige Anpassung der politischen Form an den Stand der Produktivkräfte zustande kam. Kurzgefasst: Kapitalismus als historische Voraussetzung bürgerlicher Staatsgewalt. Da diese These in aktuellen Debatten nicht mehr präsent ist, kann ihre Kritik kurz ausfallen. Während Karl Marx in der kapitalistischen Konkurrenz eine strukturelle Notwendigkeit für die Entwicklung von Produktivkräften angelegt sah, gibt es für vor- und nicht-kapitalistische Gesellschaften keine derartige theoretische Begründung. Das heißt nicht, dass es nicht zu technischen Entwicklungen gekommen wäre, wohl aber, dass diese nicht als Ausdruck einer sich notwendig durchsetzenden überhistorisch Dynamik interpretiert werden dürfen.

Während diese These den Zusammenbruch des Realsozialismus nicht überdauert hat, ist die Annahme einer überhistorischen Wirksamkeit von Klassenkämpfen nach wie vor präsent. Sie war bekanntlich Basis der sog. sozialen Interpretation sowohl der Englischen als auch der Französischen Revolution. Lassen wir beiseite, dass der Terminus „class“ zumindest im Englischen sehr viel kavaliärsmäßiger gebraucht wird als im Deutschen, so bleibt doch bestehen, dass dezidierte Klassentheoretiker mit dem Terminus immer das Konzept eines grundlegenden Gegensatzes von Ausbeutung und Aneignung verbinden, zusätzlich allerdings auch die Vorstellung, dass dieser Gegensatz zur Ausbildung gesellschaftlich-politischer Großgruppen führt, die ihn austragen. Selbst für kapitalistische Gesellschaften ist das Konzept einer Klassenanalyse, die soziale Großgruppen unterstellt, nicht sinnvoll nutzbar (Balibar 1984), für ständische und vorständische Gesellschaften ist es falsch. Ein Stand ist eben keine Klasse, sondern ein Ausschnitt aus einer herrschaftlich regulierten sozialen Hierarchie. Zudem basierten mögliche Akkumulationsstrategien für Herren im Feudalismus und im *Ancien Régime* eben nicht nur auf den Praktiken der Abpressung von Resultaten der Produktion und des Handels, sondern auch auf der Beteiligung am Krieg (ökonomisch gesehen also am Raub), ferner auf dem Nießnutz an fürstlicher Herrschaft, nicht zuletzt auch auf Heiratsstrategien. Diesen Strukturen der Akkumulation waren auch erfolgreiche Stadtbürger mehr oder minder integriert. Denn jedes Handelsprivileg war insoweit eine Form des Nießnutzes an fürstlichem Herrschaftsbesitz als es – herrschaftlich sanktioniert – die Nichtprivilegierten von gewissen Akkumulationschancen ausschloss.

Zwischen Angehörigen unterschiedlicher Stände, zwischen Stadtbürgern und Adligen, zwischen der *Gentry* und dem Hochadel in England oder dem Robenadel und dem Schwertadel in Frankreich, gab es vielfältige Konflikte. Soweit es sich dabei um ökonomische Konflikte handelte, ging es um den Zugang zu Amtsgewalt, um die Formen und die Reichweite von Privilegien, um die Aneignung von Gerichtsgewalt oder von Steuerpacht: um Konkurrenzverhältnisse also, nicht aber um Auseinandersetzungen über die Auspressung von Mehrprodukt, nicht um Klassenverhältnisse. Wohl gab es solche Verhältnisse in Europa sowohl in jenen Zeiten, die zumeist als Feudalismus bezeichnet werden, als auch in der Epoche des *Ancien Régime*. Derartige Konflikte konnten zu erheblichen Veränderungen der Herrschaftspraxis führen, besonders deutlich etwa in England in den Jahrzehnten nach der großen Pest, als die Herren des Leutemangels wegen ihr Monopol auf Boden nicht ebenso nutzen konnten wie zuvor. Aufs Ganze gesehen aber waren diese Konflikte im

Rahmen von Klassenbeziehungen der Konkurrenz um das Eigentum oder den Nießnutz an Herrschaft integriert. Sie bildeten nicht das Zentrum der historischen Dynamik – und zwar deshalb nicht, weil – von Ausnahmen abgesehen – personale Herrschaft ein zentrales Instrument der Aneignung war.

Das Ergebnis der Konkurrenz um Herrschaftsbeteiligung, sei es in Form eines Amtes oder mehrerer Ämter, sei es in der Form eines Privilegs oder mehrerer Privilegien, war eine wichtige Voraussetzung für die Chancen der Aneignung, für Strategien also, die Klassentheoretiker als Klassenkampf bezeichnen. Nur nebenbei sei bemerkt, dass sich die Gleichsetzung von Stand und Klasse nicht nur bei Marxisten findet, sondern auch bei einigen ihrer dezidiertesten Gegner. So etwa immer wieder in Hans Ulrich Wehlers Gesellschaftsgeschichte. (1987)

Nun also Strukturfunktionalismus im Anschluss an Max Weber. In gewisser Weise gehören alle modernisierungstheoretischen Ansätze zu diesem Komplex, auch wenn ihnen die theoretische Herkunft oft nicht mehr anzusehen ist, alle Konzeptionen also, die unterstellen, aus der Herstellung bestimmter struktureller Vorbedingungen beziehungsweise der Beseitigung von Hindernissen, wie etwa dem Hindernis des Sozialismus, entfalteteten sich mit Notwendigkeit Entwicklungen, wie sie für die ersten Nationalstaaten und Industriegesellschaften zu konstatieren sind. In Programmen für die Transformation realsozialistischer Gesellschaften waren diese theoretischen Fehlschlüsse ebenso präsent wie sie es bis heute in den Strukturanpassungsprogrammen des Internationalen Währungsfonds sind. Max Weber sind diese Konzeptionen nicht anzulasten, allerdings gibt es auch bei ihm eine Wendung zur Geschichtsphilosophie, die strukturfunktionalen Interpretationen Vorschub leistet. Webers theoretisches Interesse galt der Durchsetzung des okzidentalen Rationalismus. Den Beginn dieses Prozesses erklärt er aus den konkreten Handlungen gesellschaftlicher Trägergruppen, der Gruppe der Juristen vor allem. Die Geburt des okzidentalen „Staats“ ebenso wie der okzidentalen „Kirchen“ – beides setzt Max Weber in seiner Schrift zur Religionssoziologie noch in Anführungszeichen – sei Juristenwerk gewesen. (1920/1963, 272). Einmal etabliert, gerät Max Weber die Rationalität dann allerdings zu einem selbsttätigen Steuerungsparameter des historischen Prozesses, der sich – losgelöst von Interessen und Trägergruppen – durchsetzt – bis hin zu jenem „Gehäuse der Hörigkeit“, vor dem ihm graute.

Die Frage der Konstitution des modernen Staates beschäftigte Weber ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Durchsetzung des okzidentalen Rationalismus. Im einzelnen untersuchte er die Herausbildung der modernen Bürokratie und des formalen Rechts, sowie – als Grundlage beider – die Monopolisierung der Gewalt durch den rationalen Krieg. Was Max Weber nicht diskutiert, ist die Bedeutung der staatlichen Organisation für den Gesamtzusammenhang der Gesellschaft, weil er diesen Gesamtzusammenhang im Rahmen seines handlungstheoretischen Ansatzes weder behandeln will noch kann.

Weber konstruiert den Idealtypus einer Entwicklung, die er als kulturbedeutend beurteilt. Beides, die Konstruktion und die Beurteilung legt er offen. (1922/1982, 205 und passim) Bei Hans Ulrich Wehler, einem Autor, der sich mehrfach explizit auf Max Weber berufen hat, finden sich Weber'sche Analysen dann aber als Teilstücke einer realhistorischen Gesamtdarstellung wieder, ohne dass ihr theoretischer Stellenwert mit reflektiert würde. So wird in Wehlers Gesellschaftsgeschichte die Herausbildung moderner Bürokratie mit der Herausbildung des modernen Staates gleichgesetzt. Das legt nahe, die Entmachtung von Fürsten, die Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit sowie des – in deutschen Fürstentümern zugegebenermaßen vergleichsweise wenig verbreiteten – privaten Eigentums an Amtsgewalt habe sich verwaltungstechnisch erledigen lassen. In Einzelfällen trifft das tatsächlich zu, aufs Ganze gesehen aber unterschlägt solche Beschreibung den revolutionären Bruch zwischen personaler und entpersonalisierter Herrschaft.

Weil sie in den letzten Jahren zu erheblichem Einfluss gelangte, sei hier noch auf eine weitere Konzeption verwiesen. Michael Mann (1986; 1991 & 1993) erzählt die Geschichte der Machtverhältnisse seit ihren Anfängen als eine Geschichte der jeweiligen Überlappung gesellschaftlich-räumlicher Netzwerke. (Seine Terminologie). Für ihn gibt es – und zwar seit jeher – ideologische, ökonomische, militärische und politische Beziehungen. Diesem IEMP Komplex folgt Mann durch die Geschichte. Gesellschaften gibt es für ihn nicht, auch nicht die Frage, ob Religion (bei Mann „Ideologie“) sinnvoll schon immer als ein von der sonstigen Praxis des Lebens gesondertes Netzwerk zu denken ist oder ob vorkapitalistische Machtverhältnisse zureichend erfasst werden, wenn Ökonomie als gesonderter Bereich gedacht wird. Was immer an der Analyse von Karl Polanyi auszusetzen ist, und tatsächlich sind die meisten seiner Hinweise auf konkrete historische Prozesse ja nicht haltbar, seine beharrliche Betonung des Unterschieds zwischen ökonomischen Praktiken, die allen anderen Praktiken integriert waren, *embedded* wie Polanyi in einer glücklichen Formulierung schrieb (1944/1995), sollte nicht einfach beiseite geschoben werden. Denn eine Analyse langfristiger Entwicklungsprozesse verlangt die Analyse der in den unterschiedlichen historischen Epochen jeweils spezifischen historischen Dynamik.

II. Historische Voraussetzungen für die Möglichkeit der Konstitution bürgerlicher Staatsgewalt

These I: Ein Zeitalter, das sich im Anschluss an einen berühmten Buchtitel von Georges Duby als das Zeitalter der Krieger und Bauern kennzeichnen ließe (1973/1977), gab es nicht nur in Europa. (Besonders viele Ähnlichkeiten wurden zwischen dem europäischen und dem japanischen Feudalismus entdeckt.) Aber nur in Europa entwickelten sich strukturelle Voraussetzungen für die Entfaltung von Strategien, die schließlich zur Ausbildung bürgerlicher Staatsgewalt führten. Doch auch in Europa entstanden diese Voraussetzungen noch nicht in feudalen Verhältnissen, sondern erst in jener Epoche, deren allgemeine Merkmale ich im Terminus *Ancien Régime* zusammen fasse. Was den Feudalismus anlangt, so halte ich es mit dem großen englischen Historiker, Frederic William Maitland, der einmal sagte, der Feudalismus sei in England nicht durch Wilhelm den Eroberer, sondern durch einen Historiker des 17. Jahrhunderts eingeführt worden, womit er sagen wollte, jene Pyramiden von Verpflichtungen, Treue und Schutz, die sich nachlesen lassen, seien kaum je real gewesen. (1920, V) Nichtsdestoweniger lassen sich deutliche Unterschiede zwischen den Formen und der Praxis von Herrschaft in der gemeinhin als Feudalismus bezeichneten Epoche und dem *Ancien Régime* ausmachen. Die Ursachen des Übergangs diskutiere ich hier nicht, wohl aber die wichtigsten Strukturmerkmale von Gesellschaften des Typus *Ancien Régime*.

These II: Das erste dieser Strukturmerkmale ist die Herausbildung eines Zusammenhangs, der uns berechtigt, vom Terminus „Gesellschaft“ Gebrauch zu machen. Ergab sich Einheit im Feudalismus überwiegend durch Kirche, den Mythos des Königtums und das verallgemeinerte Selbstverständnis von Kriegern, die sich zu Herren machten, so wurde sie im *Ancien Régime* zunehmend durch die Praxis einer fürstlichen Herrschaft konstituiert, die sich nicht mehr nur auf Vasallen, sondern insgesamt auf Untertanen bezog - besonders früh und besonders deutlich war dies im *Common Law* von England der Fall. Im Zusammenhang verallgemeinerter fürstlicher Herrschaft wurden aus mächtigen Herren die Angehörigen eines Standes, einer Gruppierung also, deren Status herrschaftlich definiert wurde und deren Macht dadurch (zumindest teilweise) den Charakter eines Privilegs annahm. Dieser Wandel ist wichtig. Wenn es in manchen Gegenden Frankreichs noch bis zur Revolution eine seigneuriale Gerichtsgewalt gab, deren Ausmaß ihre Eigner durch die weithin sichtbare

Aufstellung eines Galgens auf ihren Besitzungen kund taten, so handelte es sich eben nicht mehr um feudale Herrschaft, nicht mehr um Immunität, sondern um ein Privileg im Rahmen verallgemeinerter königlicher Herrschaft.

Die Basis erstarkender Fürstengewalt waren die Anforderungen und die Resultate bewaffneter Auseinandersetzungen um Herrschaft und damit zugleich um Aneignung. Ihre – zunächst eher zufälligen – Resultate hatten auch über die Konstitution der herrschenden Stände entschieden. Verfügten Könige, wie die Könige von England im Mittelalter, nicht nur dem Anspruch nach, sondern auch faktisch über Lehensgewalt, so kam es sehr schnell zur Ausbildung allgemeiner Adelsforderungen im Hinblick auf die Forderungen ihres Lehnsherren (Lehensgefälle und verpflichtende Beratung) Das bekannteste Resultat einer solchen Auseinandersetzung ist die *Magna Charta*. Doch verhinderte die faktische Wirksamkeit königlicher Lehensherrschaft eine dauerhafte Herrschaftskonkurrenz zwischen Krone und Adel. In England war dies umso weniger der Fall, als dort auch die Bischöfe Vasallen der Könige und damit der Königsherrschaft integriert waren.

Anders in jenen Gebieten, in denen der König von Frankreich zwar Vasallen hatte, zunächst aber keine faktische Macht. Hier entwickelten sich viele unterschiedliche Adelsstände, und verallgemeinerte Königsherrschaft musste dann über Jahrhunderte hinweg gegen den Adel durchgesetzt werden. Dieser Prozeß diente Norbert Elias als allgemeines Muster für den historischen Prozeß der Zivilisation.

These III: Neben der Konstitution von Ständen, ich habe mich hier auf Hinweise für die Herausbildung des Adelsstandes beschränkt, ist die zunehmende Fiskalisierung von Herrschaftspraxis ein weiteres Merkmal von Gesellschaften des *Ancien Régime*. Fürsten, die sich Söldner heuern wollten, brauchten Geldmittel, Vasallen, die aus Lehen erbliches Eigentum machen wollten, mussten darauf dringen, dass die Lehenspflichten auch von kranken und weiblichen Nachkommen erfüllt werden konnten. Das förderte die Bereitschaft von Herren, die Umwandlung bäuerlicher Pflichten in Abgaben zu akzeptieren. Gelegentlich zwangen sie diese Umwandlung Bauern auch gegen deren Willen auf.

An dieser Stelle ist – gewissermaßen *en passant* – darauf hinzuweisen, dass die Monetarisierung vieler Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnisse in Gesellschaften des *Ancien Régime* zwar im Laufe der Zeit zunahm, ihr Ausmaß aber dennoch geringer blieb, als früher oft angenommen. Vor allem aber: die damaligen Prozesse der Monetarisierung waren nicht Auswirkungen einer eigenständigen ökonomischen Dynamik, die – einmal in Gang gesetzt – sich von selbst verbreiterte und beschleunigte. Bäuerliche Wirtschaften – diese Erkenntnis des russischen Ökonomen A.V. Chayanov ist inzwischen Allgemeingut in den Agrarwissenschaften – entwickeln aus sich selbst heraus keine Tendenz zur Marktorientierung und damit Monetarisierung. In aller Regel wird ihnen eine solche Orientierung aufgezwungen. In Gesellschaften des *Ancien Régime* geschah dies vor allem durch den Zwang, sich die Mittel für Abgaben und Steuern zu beschaffen. Die Dynamik der Monetarisierung ergab sich in erster Linie aus der Fiskalisierung von Herrschaft, sei es der Monetarisierung bäuerlicher Pflichten oder auch der ritterlichen Verpflichtung zum Militärdienst. Der zeitweise blühende Fernhandel schuf keine Marktgesellschaften, auch dies eine Erkenntnis, auf der Karl Polanyi zu Recht insistiert.

These IV: Im Zentrum zunehmender Fiskalisierung steht die Einführung von Steuern. Überall setzte die Stabilisierung der Ergebnisse bewaffneter Konkurrenz voraus, dass in ständige oder potentielle bewaffnete Gewalt investiert werden konnte und Fürsten in der Lage waren, mächtige und weniger mächtige Adlige durch direkte Zahlungen oder durch lukrative Ämter an sich zu binden. Joseph Schumpeter verstand die Herausbildung des Steuerstaates als Geburt des modernen Staates, dabei allerdings verkennend, dass Steuern zunächst nicht etwa einen „Staatsapparat“ finanzierten, der

niemand gehörte, sondern zentralisierte personale Herrschaft. Sie war ein Instrument der Aneignung. An ihren Resultaten ebenso wie an ihrer Praxis mussten Fürsten, die tatsächlich regieren wollten, einflussreiche Individuen bzw. Familien beteiligen. Denn ebenso wie ihre mächtigen Untertanen brauchten auch Fürsten im *Ancien Régime* eine Klientel. Anhängerschaft erwarben sie durch direkte Zahlungen, vor allem aber durch die Verleihung von Amtsgewalt. Ämter waren nicht nur Möglichkeiten der Aneignung, sondern auch wichtige Stufen des sozialen Aufstiegs.

In Frankreich entwickelte sich ein zweiter Adelsstand aus Amtsinhabern, viele von ihnen aus dem Stadtbürgertum stammend. In England bestätigte die Verleihung bestimmter Ämter den Zugang zur *Gentry* und den sozialen Aufstieg innerhalb des (dort rechtlich nicht fixierten) zweiten Adelsstandes. Dennoch handelte es sich je nach Amt auch um erhebliche Einnahmequellen. Sporteln und sonstige Einnahmen galten als legal, wenn auch nicht bei allen als legitim. Zwar wurden Auswüchse kritisiert und manchmal sogar verurteilt, aber die grundsätzliche Kritik an der privaten Nutzung von Amtsgewalt entstand erst im Zusammenhang einer grundsätzlichen Kritik an den Strukturen des *Ancien Régime*. Überspitzt ließe sich sagen, ein Element bürgerlicher Revolutionen ist die Verurteilung früherer Herrschaftspraxis als Korruption. Tatsächlich wurden Forderungen nach grundlegenden Veränderungen in England zu Beginn des 19. Jahrhunderts unter diesem Schlagwort erhoben: in einer Kampagne gegen die *Old Corruption*.

These V: In allen Gesellschaften vom Strukturtyp *Ancien Régime* setzte Aufstieg Wohlstand voraus, für den Aufstieg in den Adel blieb aber durchgängig die Quelle des Reichtums entscheidend. Auch wenn Familien des hohen Adels auf die eine oder andere Weise an neuen Formen der Akkumulation beteiligt waren, für Neuzugänge blieb die Ächtung der Einkommen aus Kommerz oder Manufaktur lange bestehen. Manche sagen, das Ende des *Ancien Régime* von England sei mit der ersten Nobilitierung eines Brauereibesitzers besiegelt worden. (F.M.L.Thompson, 1963, 293) Aber nicht nur durch den Einkauf in Grundbesitz integrierten sich Stadtbürger in die soziale Hierarchie des *Ancien Régime*. Auch ihre städtischen Aneignungsformen waren den herrschenden Strukturen integriert, erforderten sie doch korporative oder individuelle Privilegierung, mithin eine herrschaftlich sanktionierte Chance auf Gewinn.

In Europa hatten Städte - seit Max Weber ist dies Allgemeingut - einen welthistorisch spezifischen Charakter. Nirgendwo sonst entwickelten sie sich zu Rechtssubjekten. Die Chance, Stadtfreiheiten durchzusetzen und auszunutzen variierte von Fürstentum zu Fürstentum. In England etwa, wo es kaum grundsätzliche Herrschaftskonkurrenz zwischen Krone und Adel gab, war diese Chance gering. Generell aber gilt: Städte waren im *Ancien Régime* nicht durchgängig schon Brutstätten des Kapitalismus und Stadtbürger waren keine Kapitalisten in spe. Sie wollten - eigentlich ist das eine Banalität - in genau der Gesellschaft vorankommen, in der sie lebten. Das heißt, sie bemühten sich um den Erwerb und den Erhalt von Privilegien und nutzten die Möglichkeiten der Heiratsstrategien. Sofern ihnen dies möglich war, eigneten sie sich die Attribute eines adligen Lebens an. Das reichte von den Toiletten der Frauen über den Verzehr von Wild bis hin zu jener letzten groß angelegten Strategie in Großbritannien, deren Erfolg dazu führte, dass sich wohlhabende Männer in englischen Städten als *Gentlemen* und ihre Frauen als *Ladies* titulieren ließen. Diese Vermassung eines Adelsattributs bedeutete, dass Familien am untersten Ende der sozialen Hierarchie des Landadels, deren Familienvorstände zuvor schon als *plain gentlemen* gegolten hatten, auf die Stufe von Stadtbürgern herabsanken. Auch in anderen Gesellschaften des *Ancien Régime* träumte manch ein Stadtbürger vom Aufstieg in den Adel, ein Traum, dessen Verwirklichung damals noch «*en famille*» verfolgt wurde.

Von diesen Bestrebungen gab es Ausnahmen. Bis zum 18. Jahrhundert waren sie aber eher selten, jedenfalls – trotz einer wachsenden Kritik am schmarotzenden Adel – noch nicht strukturentscheidend. Doch erwachsen den etablierten Strategien des Aufstiegs materielle Grenzen. Die Physiokraten hatten sich bemüht, sie der französischen Krone zu verdeutlichen: Wenn die Ausweitung des zentralisierten Aneignungsapparates dazu führte, dass die Bauern aufgrund ständig erhöhter Steuern kein Saatgetreide mehr zurück halten konnten, so gefährdete dies die materielle Reproduktion des gesamten Königreichs. Wenn zur Beschaffung von Mitteln für Hof und Krieg immer mehr Ämter geschaffen und verkauft wurden, so begrenzte dies den Ertrag aus den bereits vorhandenen Ämtern. In England gab es zwar auch einen mehr oder minder offenen Markt für den Erwerb von Amtsgewalt, doch blieb die Zahl einträglicher Ämter hier vergleichsweise begrenzt. Die strukturelle Grenze für Aufstiegsstrategien erwuchs in England vor allem aus der Konkurrenz um Marktprivilegien. Die Praxis Karls I, Privilegien (zum Beispiel für die Produktion von Seife) an die „Freunde der Königin“, will sagen: an Katholiken, zu vergeben, hat all jene aufgebracht, die ihrerseits auf Privilegien hofften. In allen Gesellschaften des *Ancien Régime* stießen lange praktizierte Aufstiegsstrategien im Laufe der Zeit an strukturelle Grenzen. Anders gesagt: Oben wurde es eng, im Verlauf des *Ancien Régime* immer enger. Und erst in dieser Situation richtete sich Kritik nicht mehr nur auf eine bestimmte Art und Weise der Privilegienvergabe samt Ämterbesetzung, sondern auf das Privilegienwesen insgesamt. Anders gesagt: die Trägergruppen des Fernhandels und der nichtagrarischen Produktion waren nicht per se Trägergruppen für die Durchsetzung des Kapitalismus. Denn Erfolg im Fernhandel und in der nichtagrarischen Produktion basierte ja gerade auf dem weitgehenden Ausschluss von Konkurrenz. Dass sich Herrschaft aus Kommerz und Produktion heraushalten und Amtsgewalt nicht zu privater Aneignung genutzt werden sollte, forderten vor allem jene, die zu kurz und zu spät kamen, darunter auch Gesellen, die kaum eine Chance sahen, je Meister zu werden.

These VI: Bis zum Ende des *Ancien Régime* blieb der personale Charakter von Herrschaft erhalten. Noch unmittelbar vor der Revolution konnten französische Könige im sog. «lit de justice», durch ihre persönliche Anwesenheit in ihrem höchsten Gericht also, jedem Gesetz gegen den Widerstand des «parlement» formale Geltung verschaffen. Dennoch wurde das Ausmaß der königlichen Prerogative im Laufe der Zeit nicht nur faktisch, sondern in vieler Hinsicht auch formal begrenzt: durch rechtliche Regeln, deren Verletzung sich Könige nur noch bedingt erlauben konnten.

Im Laufe der Zeit richteten sich Forderungen aber nicht mehr nur auf die Beschränkung königlicher Willkür, vielmehr entwickelte sich das Konzept einer ganz und gar herrschaftsfreien Sphäre. Viele haben unterstellt, im Zentrum dieser neuen Konzeption habe die Forderung nach einer herrschaftsfreien Sphäre des Marktes gestanden. Das ist – trotz des langen Kampfes um die Anerkennung von Privateigentum – aber nicht der Fall. Statt dessen erhielt das Konzept einer herrschaftsfreien Sphäre seine wichtigste Prägung in jenen Herrschaftskrisen, die durch die Reformation ausgelöst wurden. Im Zuge der Auseinandersetzungen um die Reformation ging es bekanntlich um Kirche, aber keineswegs immer um die Praxis des rechten Glaubens. Dennoch erwuchs aus diesen Kämpfen auch der Anspruch, sich die eigene Glaubenspraxis nicht länger durch fürstliche Herrschaft vorschreiben zu lassen, und dies nicht nur bei Angehörigen der jeweiligen Diaspora, sondern auch bei Angehörigen der in einem Herrschaftsbereich offiziell geltenden Konfession. In vielen Regionen kam es zur Ausbildung einer neuen Gemeindefrömmigkeit, in katholischen Gebieten blühte in den Gemeinden die Marienverehrung, in protestantischen entstanden Praktiken einer individuellen und gemeinschaftlichen Sorge um einen gottwohlgefälligen Lebenswandel. So sehr es sich bei diesen Entwicklungen um lokale Prozesse handelte, um religiöse Praxis unter Menschen also, die sich kannten, so sind

die Jahre der Reformation doch auch die Geburtsstunde einer überlokalen Öffentlichkeit. An dieser Öffentlichkeit waren Menschen unterschiedlicher Stände beteiligt.

In England hat die Krone selbst diese öffentliche Debatte über Herrschaft und Glauben dann schließlich auf einen besonderen Höhepunkt getrieben. Als der König 1640 jedem Adligen Englands einzeln befahl, sich mit Bewaffneten zum Krieg gegen Schottland einzufinden, damit dort das 1637 verordnete Gebetsbuch gegen widerständige Adlige und Gemeindegeistliche durchgesetzt werde, kam die Armee zwar zustande, aber auf ihrem Weg nach Norden zerstörten Soldaten Symbole der herrschaftlich verordneten Glaubenspraxis. Durch die Einberufung der Armee förderte die Krone landesweite Debatten über die Legitimität von Herrschaft. In einer Flut von Petitionen wurde 1640 die „Beseitigung von Mißständen“ gefordert.

Nicht nur in England, wo das Personal der Kirche traditionell auch für königliche Herrschaftspraxis genutzt worden war, sondern in allen Fürstentümern, die von der Reformation erfasst wurden, kam es zu einer weiteren strukturellen Veränderung. Nach der Reformation sahen sich Fürsten zunehmend gedrängt, ihre Untertanen tatsächlich zu regieren. Denn mit der Entstehung mindestens zweier großer Glaubensrichtungen war die bislang selbstverständliche Berechtigung der Kirchen, Alltagsverhalten zu regulieren und Abweichungen zu sanktionieren, erschüttert worden. Gute Ordnung musste nun erstmals auch außertheologisch gedacht werden. Weltlicher Herrschaft erwuchs daraus der Anspruch, moralische Instanz für die Gesellschaft zu sein. Ohne die Reformation ist Hegels Staatstheorie nicht denkbar.

Mit der Sorge um einen frommen Lebenswandel veränderte sich auch das Verständnis von Familie. Alle besitz- und erbrechtlichen Problemkomplexe blieben bestehen, aber Hausandachten und ähnliche Formen der Glaubenspraxis schufen einen privaten, sprich: herrschaftsfreien Raum. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts wuchs dieser privaten Sphäre eine zusätzliche Definition zu. Mit der Entdeckung des Sexualwesens Mensch wurde das eheliche Schlafzimmer zum räumlichen Zentrum der Privatsphäre – dies freilich nicht für Menschen, deren materielle Lebensbedingungen den räumlichen Rückzug unmöglich machten.

These VII: Schließlich entstand im *Ancien Régime* die Konzeption des Interesses. Der Terminus ist älter. Im Mittelalter bezeichnete er Zinsen oder Beteiligungen, zum Beispiel an einem Schiff. Im 17. und 18. Jh. erhielt das Konzept des Interesses dann aber eine ganz neue Bedeutung. Es wurde zum Ausdruck der Erkenntnis, dass menschliches Verhalten – wenn auch nur in Grenzen – kalkulierbar ist. Bis dahin hatte man sich keine andere Garantie für kalkulierbares Verhalten vorstellen können als einheitliche Glaubenspraxis – jeder Andersgläubige galt in allen Lebensbereichen als unsicherer Kantonist – jetzt wurde unterstellt, dass Individuen, wenn denn erst einmal die Leidenschaften der Krieger hintangestellt würden, in aller Regel bestrebt sind, ihre materiellen Lebensumstände zu sichern und zu verbessern. Albert O. Hirschmann hat diesen Prozeß im einzelnen verfolgt. Sein schönes Buch trägt den Untertitel „Politische Begründungen des Kapitalismus vor seinem Sieg.“ (1977/1980) Seine Analyse der Ideengeschichte ist jedoch zu ergänzen: Die Konzeption des Interesses macht nur Sinn, wenn Interessen nicht als bloße Reflexe materieller Lebenslagen verstanden werden, also gewissermaßen als jene „objektiven Interesse“, die in der Geschichte sozialistischer Bewegungen eine so unheilvolle Rolle gespielt haben. Vielmehr setzt die Konstitution von Interessen – wir sind heute an diesen Vorgang so sehr gewöhnt, dass er uns nicht mehr bewusst ist – eine gewisse Abstraktionsleistung voraus. Interessen sind eine Interpretation der eigenen Lebensumstände, für welche ganz konkrete Momente, wie etwa Emotionen, außer Betracht bleiben. Es werden gewissermaßen jene Beschwerden und Wünsche destilliert, die Individuen mit anderen, ihnen oft unbekannt, Individuen teilen. Denn Interessen sind auf Realisierung gerichtet. Damit sie zustande kommen kann, ist eine gewisse Verallgemeinerung bestimmter

Lebenslagen vorausgesetzt, dazuhin aber auch die Entstehung von Diskursen über diese Lebenslagen und das Bedürfnis, sie zu verändern.

Im *Ancien Régime* gab es eine lange Tradition der lokalen Konstitution und Vertretung von korporativen Interessen. Die Konstitution überlokaler Interessen wurde durch die Praxis überlokaler Herrschaft provoziert. Sofern eine überlokale Öffentlichkeit entstand, in der sich Menschen bewusst wurden, dass sie gemeinsame Interessen gegen Auswirkungen verallgemeinerter Fürsteherrschaft hatten, waren damit Voraussetzungen für deren Revolutionierung geschaffen. In England, das wurde oben bereits angedeutet, entstand eine solche herrschaftskritische Öffentlichkeit in den Auseinandersetzungen um Glaubenspraxis. In Frankreich entstand diese Situation durch die Einführung der Provinz-Departments- und Munizipalversammlungen im Jahre 1787. Rolf Reichardt hat ihre Bedeutung für die Entstehung einer politischen Öffentlichkeit, die nicht mehr auf Amtsträger und sonstige Beteiligte an Klientelgruppen beschränkt war, sehr genau beschrieben. (1978) Aus der Kampagne für eine besser Vertretung des Dritten Standes in den Generalständen erwuchs dann eine überlokale politische Öffentlichkeit: die Bewegungsform der Revolution.

These VIII: Bürgerliche Revolutionen waren Prozesse der Enteignung von personaler Herrschaft, von Amtseigentum und von Privilegien. Damit verloren die Mittel der Herrschaft ihren Charakter als Instrumente von Aneignung. Wurden sie dazu – außerhalb der zugestandenen Grenzen – doch genutzt, handelte es sich fortan, darauf wurde bereits verwiesen – um Korruption. Aus dieser Reduktion von Herrschaft auf Politik folgte die Emanzipation des Marktes und damit die Konstitution struktureller Voraussetzungen für die Dominanz kapitalistischer Produktionsverhältnisse. Die Konstitution bürgerlicher Staatsgewalt hat diese Entwicklung ermöglicht, aber nicht unmittelbar zur Folge gehabt. Überall schufen bürgerliche Revolutionen Marktgesellschaften, aber nicht überall dominierte in diesen Gesellschaften kapitalistische Produktion. In Frankreich etwa gab es zwar vor der Revolution – wie auch in anderen Gesellschaften des *Ancien Régime* – kapitalistische Produktionsverhältnisse. Doch sollte es noch annähernd hundert Jahre dauern, bis sie die Wirtschaft dominierten. Auch Jahrzehnte nach der Revolution investierten Kapitalbesitzer in Frankreich eher in Staatspapiere als in Produktion. Die bäuerliche Produktion wurde zwar nach und nach mehr oder minder in den Markt integriert, agrarische Produktion deshalb aber noch nicht kapitalistisch organisiert. Anders in England. Dort war die Ausbreitung des Kapitalismus bereits weit gediehen während viele Elemente personaler Herrschaft noch andauerten.

These IX: Die Besonderheit bürgerlicher Staatsgewalt erwuchs aus ihrer spezifischen Vorgeschichte. Bereits 1964 hat Reinhard Bendix gegen modernisierungstheoretischen Strukturfunktionalismus eingewandt, die spezifischen historischen Konstitutionszusammenhänge moderner Nationalstaaten seien längerfristig wirksam geblieben. Vier Jahrzehnte später ist diese Einsicht zu präzisieren. Es gibt heute viele moderne Staaten in kapitalistisch produzierenden Gesellschaften mit formal ähnlichen Institutionen wie sie zunächst in Europa und in europäischen Siedlungskolonien entwickelt wurden. Doch sind dies eben keine bürgerlichen Staaten. Manche dieser politischen Organisationen werden inzwischen nicht mehr nur in Papieren des Pentagon, sondern auch in breiteren Diskursen als *failed states* bezeichnet – was ihre formale Geltung als souveräne Staaten nicht ausschließt. In einer der besten Untersuchungen zu dieser Thematik, sie bezieht sich auf Staaten südlich der Sahara, stellen Patrick Chabal und Jean-Pascal Daloz fest, in Afrika sei es bislang nicht zu einer Institutionalisierung des Staates gekommen, nicht zu einer Ausbildung von öffentlicher Gewalt also, weil der Staat bislang nicht von der Gesellschaft emanzipiert sei (1999). Wir könnten ergänzen: Auch dort, wo moderne Staatsgewalt tatsächlich institutionalisiert wurde, funktioniert sie anders als in Gesellschaften, in denen es eine

lange Praxis der Konstitution und Vertretung von Interessen gab. Das war nicht nur in Kolonialstaaten, sondern auch in realsozialistischen Gesellschaften, in denen Interessen durch die Partei bestimmt und zugeschrieben wurden, nicht der Fall.

Zusammengefasst: Bürgerliche Staaten entstanden nur dort, wo moderne Staatsgewalt im Kampf gegen die Herrschaftsformen des *Ancien Régime* durchgesetzt wurde. In abgewandelter Form gilt dieser Konstitutionszusammenhang auch dort, wo aus Europa stammende Siedler ihre Unabhängigkeit gegen europäische Kolonialmächte ausfochten.

These X: Am Prozeß der bürgerlichen Revolution und damit an der Konstitution bürgerlicher Formen von Staatsgewalt waren viele beteiligt, zunächst aber sicherten sich Bürger – darunter auch Bürger mit adligen Namen und Restbeständen früherer Vorrechte – den größten Nutzen aus der veröffentlichten Staatsgewalt. Banal gesprochen: mit der Beseitigung personalen Eigentums an den Herrschaftsapparaten gerieten die Instrumente öffentlicher Gewalt in die kollektive Verfügungsgewalt des Bürgertums. Bürger profitierten nicht nur von der Freisetzung des Marktes aus Herrschaft, sondern sie begrenzten auch erfolgreich den Zugang von Nicht-Bürgern zur politischen Öffentlichkeit, sei es durch die ökonomische Dominanz des Marktes für Medien, sei es durch Beschränkungen aktiven und passiven Wahlrechts, sei es durch die Kriminalisierung spontaner Formen politischer Öffentlichkeit. Der Strukturwandel der Öffentlichkeit setzte sehr viel früher ein als Jürgen Habermas unterstellt. (1962/1990) Überall begleitete er bereits die Auseinandersetzungen um die Reichweite des revolutionären Wandels. Ausdruck seiner erfolgreichen Begrenzung waren neue Privilegien.

Waren Privilegien im *Ancien Régime* vielfach an Korporationen und/oder Familien gebunden gewesen, so erwuchs aus der Emanzipation des Interesses aus dieser Welt der Privilegien die Möglichkeit geschlechtsspezifischer Privilegien. Indem Männer die öffentliche Existenzweise der Individualität als ein geschlechtsspezifisches Privileg reklamierten, auf diese Weise die Denkmodi des Geburtsadels in die neue Welt hinüberrettend, verwiesen sie weibliche Individualität ins Private.

Im Kampf gegen das *Ancien Régime* war ständischen Vorrechten naturrechtliche Gleichheit entgegen gehalten worden, nach seiner Beseitigung sollte diese Gleichheit weder für Frauen, noch für Sklaven gelten, und in gewisser Weise wurden auch all jene, die man in der ersten Hälfte des 19. Jhs. zu den „gefährlichen Klassen“ zählte, von der natürlichen Gemeinschaft der Freien und Gleichen ausgeschlossen.

Das Ende dieser Phase lässt sich als Übergang von der durch Eigentum und Status begrenzten politischen Nation, *the political nation* wie es im Englischen lange hieß, zur nationalen politischen Öffentlichkeit bezeichnen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Aneignung staatlicher Souveränität durch das Volk nun nicht mehr nur gefordert und verkündet, sondern längerfristig erfolgreich reklamiert wurde. Diese Veränderung - und damit das Ende der bürgerlichen Form moderner Staatsgewalt – hat vier Ursachen:

Die Erfolge der Organisation von Arbeiterinnen- und Arbeiterinteressen; Die Schaffung realer Grundlagen für das Konzept der Nation, darunter zum einen allgemeine Gesetze, Schulpflicht und Militärdienst, zum anderen die staatlich verordnete Solidarität unter Fremden, welche der Entwicklung von Sozialstaatlichkeit zugrunde liegt. (Ewald 1986/1993) Drittens jene Emanzipationsbewegungen, die sich erfolgreich gegen ihren politischen Ausschluss aufgrund von Geschlecht, Sklavenstatus, Religion und Rasse richteten. Und viertens schließlich die organisatorischen und ideologischen Anforderungen zweier Weltkriege.

Im Resultat hat dieser lange Prozesses dazu geführt, dass sich Politik in jenen modernen Staaten, die aus bürgerlichen Staaten erwachsen sind, gegenüber einer nationalen Gesamtheit legitimieren muß. Dieser Anforderung konnten sich seither

auch Diktaturen nicht entziehen. Werden freie Wahlen und Parlamentarismus beseitigt, so geschieht dies immer mit der Begründung, auf diese Weise, den „wahren“ Interessen des ganzen Volkes besser zum Durchbruch zu verhelfen.

Manche fassen die veränderte Basis staatlicher Politik im Terminus „Massendemokratie“, Eric Hobsbawm spricht von einer Transformation des Nationalismus (1990), ich selbst vorläufig von der Transformation bürgerlicher Staaten in moderne Nationalstaaten.

Literaturhinweise

Ich beschränke mich auf Veröffentlichungen, die im Text angesprochen sind. Sehr ausführliche bibliographische Angaben finden sich in Gerstenberger 1990/2006

- Balibar, Etienne, (1984) L' idée d'une politique des classes chez Marx; in: temps modernes, No 451, S. 1357-1496
- Bendix, Reinhard (1964/2005) Nation-Building and Citizen-Ship: Studies of our Changing Social Order, (Transaction Publication) New York
- Chabal, Patrick & Daloz, Jean-Pascal, (1999) Africa Works. Disorder as political instrument, (James Curry) Oxford
- Chaianov, A.V. (1925/1986) On the Theory of Peasant Economy, hrsg. von Daniel Thorner & Basile Kerblay & R.E.F. Smith, (Univ. of Wisconsin Press) Homewood
- Duby, Georges (1973/1977) Krieger und Bauern. Die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft im frühen Mittelalter, (Syndikat) Frankfurt am Main
- Elias, Norbert, (1969/ 1977) Über den Prozeß der Zivilisation, 2 Bde, (suhrkamp taschenbuch wissenschaft) Frankfurt am Main
- Ewald, François (1986/1993) Der Vorsorgestaat (edition suhrkamp), Frankfurt am Main
- Gerstenberger, Heide (1990/2006) Die subjektlose Gewalt. Theorie der Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt (Westfälisches Dampfboot) Münster
- Habermas, Jürgen, (1962/1990) Strukturwandel der Öffentlichkeit (suhrkamp taschenbuch wissenschaft) Frankfurt am Main
- Hirschman, Albert O. (1977/1980) Leidenschaften und Interessen. Begründungen des Kapitalismus vor seinem Sieg, (Suhrkamp) Frankfurt am Main
- Hobsbawm, Eric, (1990) Nations and Nationalism since 1780: programme, myth, reality, (Cambridge Univ. Press) Cambridge
- Maitland, Frederic William, (1908/1963) The Constitutional History of England, (Cambridge Univ. Press) Cambridge
- Mann, Michael, (1986; 1991 & 1993) Geschichte der Macht, 2 Bde, (Campus) Frankfurt am Main
- Polanyi, Karl, (1944/1995) The Great Transition. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen, (Suhrkamp) Frankfurt/Main
- Rosanvallon, Pierre (1990/2000) Der Staat in Frankreich von 1789 bis heute, (Westfälisches Dampfboot) Münster
- Reichardt, Rolf, (1978) Die revolutionäre Wirkung der Reform der Provinzialverwaltungen in Frankreich 1787-1791; in: Ernst Hinrichs & Eberhard Schmitt & Rudolf Vierhaus, Hg. (1978) Vom Ancien Régime zur Französischen Revolution, (Vandenhoeck & Ruprecht) Göttingen, S. 66- 123
- Reinhard, Wolfgang (1999) Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, (C.H.Beck) München
- Schumpeter, Joseph, (zuerst 1918) Die Krise des Steuerstaates, abgedruckt in: Rudolf Hickel, Hrsg., (1976) Rudolf Goldscheid/Joseph Schumpeter, Die Finanzkrise des Steuerstaates, (edition suhrkamp) Frankfurt am Main, S. 329-380
- Tilly, Charles, Hrsg. (1975, The Formation of National States in Western Europe, (Princeton Univ. Press) Princeton, N.Y.

- Thomson, F.M.L. (1963/1980) *English Landed Society in the Nineteenth Century*, (Routledge & Kegan Paul) London & Toronto
- Weber, Max (1920/1963) *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie*, hrsg. von Johannes Winckelmann, (Paul Siebeck, J.C.B. Mohr), Tübingen
- Weber, Max, (1922/1982) *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, hrsg. von Johannes Winckelmann, (Paul Siebeck, J.C.B. Mohr), Tübingen
- Wehler, Hans-Ulrich 1987, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, hier relevant Bd. I und II, (C. H. Beck) München